



Satzung des CCB e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Camping Club Bremerhaven im DCC e.V.“, im nachfolgenden CCB genannt. Sein Sitz ist Bremerhaven. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremerhaven eingetragen werden. Der Verein ist ein Orts Club im Sinne des Deutschen Camping-Club e.V. (DCC) und als solcher eine Untergliederung der Landesgruppe Weser-Ems im DCC. Die Satzung des DCC ist in der jeweils geltenden Fassung für ihn verbindlich, sofern nicht in dieser Satzung Abweichendes festgesetzt wird.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der im DCC organisierten Campingfreunde, die vorrangig im Bereich Bremerhaven und der benachbarten Landkreise ihren Wohnsitz haben. Diesem Zwecke dienen insbesondere:

- a) die Durchführung von Campingfahrten auf sportlicher Grundlage
- b) Der Erfahrungsaustausch anlässlich von Clubabenden
- c) Die Werbung in Wort und Schrift für den Camping Gedanken - die Werbung neuer Mitglieder für den CCB und den DCC e.V. Die Pacht oder der Kauf von Campingplätzen und ihr Betrieb auf gemeinnütziger Grundlage. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Abgabenordnung vom 16.03.1976 und zwar durch Förderung der Jugend, des Sports und des Gesundheitswesens.

§4

Gemeinnützigkeit

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder Aufwandsentschädigungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, der Stadt oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

§5

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im DCC ist Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum CCB.

§6

Aufnahme

Jedes DCC-Mitglied kann in den CCB aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist an **eine gleichzeitige** Mitgliedschaft im DCC gekoppelt. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied des CCB ist die schriftliche Anerkennung der Clubsatzung. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.

§7

Beitrag

Der Club erhebt einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher zugehen. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod eines Mitglieds. Eines gesonderten Antrags der Erben bedarf es nicht. Der Ausschluss von Mitgliedern ist im §9 geregelt. Der Austritt oder Ausschluss lässt die Mitgliedschaft im DCC unberührt.

§9

Ausschluss

Der Ausschluss aus dem CCB erfolgt bei

- a) unehrenhaftem Verhalten
- b) Diebstahl von Club- oder Mitgliedereigentum
- c) grobem Verstoß gegen die Satzung des CCB oder DCC
- d) mutwilliger Beschädigung von Clubeinrichtungen
- e) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher Mahnung
- f) Schädigung des Clubs in Wort oder Schrift. Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand (§16) mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gegen eine Beschlussfassung kann innerhalb von 14 Tagen Berufung eingelegt werden. Es entscheidet dann die einzuberufende Vollversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der ordentliche Rechtsweg bleibt ausgeschlossen.

§10

Streichung von der Mitgliederliste

Von der Mitgliederliste wird gestrichen, wer bis zum **1. April des Jahres** den fälligen Beitrag für das laufende Jahr noch nicht entrichtet hat. Gestrichene Mitglieder können, soweit möglich, in ihre alten Rechte eingesetzt werden, wenn sie Ihre Beitragspflicht nachträglich voll erfüllen. Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand des CCB.

§11

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können die Einrichtungen des Clubs unentgeltlich, die dubeigenen Campingplätze zu den von der Mitgliederversammlung festgelegten Gebühren benutzen. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§12

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Im Sinne der Satzung an der Erreichung der Clubziele mitzuarbeiten und die Clubinteressen zu fördern
- b) die Clubeinrichtungen pfleglich zu behandeln
- c) ihrer Beitragspflicht nachzukommen
- d) die Bestimmungen der Platzordnung einzuhalten

§13

Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§14

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- 1) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,- Entlastung des Vorstandes,- Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr,- Beschlussfassung über Anträge des Clubs zur Mitgliederversammlung der Landesgruppe.

2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung muss in der Zeitschrift „Camping“ mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen oder unter Wahrung der gleichen Frist schriftlich ergehen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt oder wenn der Vorstand dies beschließt.

3) Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand zugehen. Später eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die die Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

4) Beschlüsse der Mitglieder-versammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

5) Einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder bedürfen

- a) Satzungsänderung
- b) Auflösung des Clubs
- c) Misstrauensanträge gegen die Mitglieder des Vorstandes
- d) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen

§15

Jahreshauptversammlung

Die jährlich einmal einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat mindestens folgende Tagesordnung zu erledigen:

- 1) Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts
- 2) Bericht des Vorsitzenden
- 3) Bericht des Kassenwartes
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Bericht des Platzwartes
- 6) Entlastung des Vorstandes
- 7) Neuwahlen
- 8) Anträge
- 9) Verschiedenes - Punkt 7 steht nur auf der Tagesordnung, wenn die Neuwahl eines Cluborgans erforderlich ist.

§16

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftwart
- d) dem Kassenwart
- e) dem Platzwart
- f) dem Sport- und Jugendwart

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **3 Jahren** gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit zur Vertretung befugt, bis das Vorstandsmitglied neu gewählt ist.

§17

Kassenprüfer

Die Mitgliederverwaltung wählt jeweils für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Diese haben am Schluss des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§18

Auflösung des Clubs

Der Antrag der Auflösung des Clubs ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die ausschließlich über diesen Tagesordnungspunkt beschließt. Diese Mitgliederversammlung bestimmt

auch die Liquidatoren. Der Name des Antragsstellers und die Begründung des Antrages sind den Mitgliedern 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift „Camping“ zur Kenntnis zu bringen.

Zu dieser Versammlung sind der Vorstand des DCC sowie der Vorstand der Landesgruppe Weser-Ems schriftlich einzuladen. Die Bestimmungen des § 52 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung kann eine anderweitige Verwendung des restlichen Vermögens des Clubs entsprechend der obigen Bestimmungen der Abgabenordnung oder Ihrer Nachträge bestimmen.

§ 19 Inkrafttreten

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung oder Änderung der Satzung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bis dahin geltende Satzung ist damit aufgehoben.

Satzung anerkannt Bremerhaven, 30.10.2007

- Andreas Rohmann - 1. Vorsitzender
- Ralf Laas - 2. Vorsitzender
- Heike Laas - Schriftführer
- Günter Glatz - Kassenwart
- Ralf Häusgen - Platzwart
- Christine Rohmann - Sport- und Jugendwart